

**Georg Hansen**

## **Die Ethnisierung des deutschen Staatsbürgerrechts und seine Tauglichkeit in der EU**

Im Zentrum meiner Ausführungen stehen die Fragen nach den Kriterien für Zugehörigkeit, der Entwicklung dieser Kriterien sowie der Kontinuitäten und Brüche im Rahmen von Regelungen der Staatsangehörigkeit in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert. Die Aufnahme als gleichberechtigter Staatsbürger ist ebenso wie deren Verweigerung von zentraler Bedeutung für Integrationsprozesse sowohl für Migranten als auch für EU-Bürger. Die ethnische Konstruktion für Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ist – insbesondere mit ihren Folgewirkungen – ein Hindernis bei der Entwicklung zum EU-Bürger.

### **1. Der Weg zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913**

Mit dem code civil von 1804 wird erstmals das Abstammungsprinzip (*jus sanguinis*) im Staatsbürgerrecht verankert. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts folgen diesem französischen Beispiel Österreich (1811), Belgien (1831), Spanien (1837) und auch Preußen (1842) (Weil 2002, S. 197). Zentrale Motive des preußischen Untertanengesetzes und der zeitgleichen Begleitgesetze sind die Regelung des Unterstützungswohnortes und die Sicherung des Zugriffs auf Wehrpflichtige. Gleichzeitig mit der Abwehr von Landeskindern anderer Fürsten – jedenfalls wenn zu befürchten ist, dass sie unterstützungsbedürftig werden könnten – wird die Freizügigkeit aller Preußen innerhalb von Preußen verankert. Wer sich der Wehrpflicht dauerhaft entzieht, wird ausgebürgert. Einbürgerungen können vorgenommen werden – in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist Preußen ein Einwanderungsland (vgl. Wenning 1996, S. 58 ff.) –, aber bei Juden ist eine ministerielle Genehmigung erforderlich. Preuße ist, wessen Vater preußischer Untertan<sup>1</sup> ist. Eine ethnische Bestimmung von „Preuße“ fehlt gänzlich – ein Bezug auf „Deutschheit“ oder eine „Kulturnation“ ist nicht einmal in Ansätzen erkennbar. Im Prinzip sind die polnisch, litauisch, sorbisch oder französisch sprechenden Preußen als Staatsbürger völlig gleichberechtigte Untertanen – wenn auch nicht immer in der Praxis (vgl. z. B. Ausschlüsse von Juden oder anderssprachigen Preußen von Ämtern im Staatsdienst).

---

<sup>1</sup> Mit Abstammung ist also nicht – wie Ende des 19. und in weiten Teilen des 20. Jahrhunderts – eine wie immer konstruierte „Rasse“ gemeint, sondern schlicht die Vaterschaft eines Untertans (Filiation).

31.12.1842	Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste	„§ 1: Die Eigenschaft als Preußischer Unterthan wird begründet  1) durch Abstammung 2) durch Legitimation 3) durch Verheirathung und 4) durch Verleihung  § 5 Die Verleihung erfolgt durch die Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde, zur Erweiterung desselben sind die Landes-Polizeibehörden ermächtigt. Bei ausländischen Juden muss zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden.“
31.12.1842	Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen	Freizügigkeit von Preußen innerhalb Preußens
31.12.1842	Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege	Regelung des Unterstützungswohnortes
06.01.1843	Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen	Landfahrerregelung

Mit dem „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ des Norddeutschen Bundes vom 01.06.1870 werden die preußischen Regelungen von 1842 in der Substanz – z. T. auch im Wortlaut – übernommen. Die Freizügigkeit gilt nunmehr innerhalb des Norddeutschen Bundes. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat begründet die Bundesangehörigkeit. Mit Ausnahme des Wahlrechts und der Wehrpflicht sind alle – männlichen – Bundesangehörigen gleichgestellt.

01.06.1870	Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit	„§ 2: Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet: 1) durch Abstammung, 2) durch Legitimation, 3) durch Verheirathung, 4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und 5) für einen Ausländer durch Naturalisation.“
------------	---	---

Im Gesetz gibt es wiederum keinen Hinweis auf eine ethnische Konstruktion von Zugehörigkeit. Vielmehr macht die Unterscheidung von Aufnahme bei Norddeutschen – also Staatsbürgern eines dem Norddeutschen Bund angehörigen Staates – und Naturalisation bei Ausländern (vgl. Ziffern 4) und 5)) deutlich, dass kein Unterschied zwischen Süddeutschen oder Österreichern und anderen Ausländern vom Gesetz vorgegeben ist. Damit sind Süddeutsche und Österreicher oder andere deutschsprachige Ausländer anderen Ausländern, wie Russen oder Niederländern gleichgestellt. Das Gesetz bezieht sich also auf die legitimen Einwohner der Territorien von Fürsten, die dem Norddeutschen Bund

beigetreten sind, nicht aber auf eine Ethnie. Nach Gründung des Deutschen Reiches gilt das Gesetz des Norddeutschen Bundes im ganzen Reich.<sup>2</sup>

Mit Art. 3 (1) der „Verfassung des Deutschen Reiches“ vom 04.05.1871 werden die Angehörigen aller Bundesstaaten den Inländern der anderen Bundesstaaten gleichgestellt (gemeinsames Indigenat). Eine ethnische Definition von „Deutsch“ unterbleibt. Unabhängig davon, mit welcher Praxis ein Bundesstaat über Einbürgerungen von Neubürgern entscheidet, haben diese alle Rechte eines Bundesangehörigen.<sup>3</sup>

04.05.1871	Verfassung des Deutschen Reiches	„Art. 3: (1) Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.“
------------	----------------------------------	---

Weder im Recht noch in der Praxis des deutschen Kaiserreichs ist zunächst eine Ethnisierung von Zugehörigkeit zu erkennen – Abstammung bezeichnet nach wie vor die Vaterschaft, nicht aber die Zurechnung zu einer Ethnie oder „Rasse“. In den Jahrzehnten bis zum „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ vom 22.07.1913 ändert sich allerdings die Praxis. In den Reichstagsdebatten 1912/13 wird die massive Diskriminierung von Juden bei der Einbürgerung angegriffen und regierungsseitig bagatellisiert. Eine klare rechtstaatliche Regelung des Anspruchs auf Einbürgerung wird abgelehnt – Ablehnungen sollen nicht justitiabel sein, die Exekutive in ihrem Verwaltungshandeln nicht kontrolliert werden. Dafür erhalten alle Bundesstaaten ein Vetorecht gegenüber Einbürgerungsabsichten jedes anderen Bundesstaates (vgl. § 9 RuStG). Der Hintergrund für diese Regelung wird in den Reichstagsdebatten in der – gemessen an Preußen – liberalen Einbürgerungspraxis süddeutscher Bundesstaaten gesehen (vgl. Hansen 1999).

<sup>2</sup> Die Übernahme von Gesetzen des Norddeutschen Bundes in das Deutsche Reich ist ein Routinevorgang. So wurde das Norddeutsche Strafgesetzbuch vom 31.5.1870, in Kraft am 1.1.1871, am 15.5.1871 zum Deutschen Reichsstrafgesetzbuch, in Kraft ab 1.1.1872. Auch dieses Gesetz fußte weitgehend auf dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851.

<sup>3</sup> Diese Konstruktion erinnert stark an die gegenwärtig geltende Regelung in der EU: Alle Staatsbürger eines Mitgliedsstaates haben in allen anderen Mitgliedsstaaten im Prinzip die Rechte von Inländern. Die Ausnahmen – Wahlrecht, Wehrpflicht, Unterstützungsbedürftigkeit – ähneln denen im deutschen Kaiserreich. Die Praxis von Mehrfachstaatsangehörigkeit innerhalb des Reiches wird in der EU bisher allerdings nicht in großem Maßstab wiederholt (vgl. Hansen 2001a, S. 65 f.). Die Parallelen zwischen der Konstruktion des deutschen Kaiserreichs und der EU von Zollverein/Binnenmarkt über die gemeinsame Währung und Ansätze zu gemeinsamer Außenpolitik oder gemeinsamer Institutionen sind nicht zu übersehen (vgl. Hansen 1991).

Aber auch im Gesetz von 1913 wird auf eine ethnische Definition von „Deutsch“ verzichtet. Im § 1 heißt es: „Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt“. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Legaldefinition. Im Gesetz ist darüber hinaus an mehreren Stellen die Rede von „ehemaligen Deutschen“ (vgl. §§ 11, 13, 30, 31, 33). Damit ist vom Wortlaut des Gesetzes ein „Deutschsein als Schicksal“ nicht gedeckt (vgl. Hansen 1999). In den Debatten des Reichstages 1912/13 scheuen sich allerdings Abgeordnete der regierungstragenden Mehrheit nicht, extrem völkische Positionen zu beziehen und einer ethnisierenden Praxis das Wort zu reden (vgl. Hansen 2000 und 2001b, S. 97 f.). Die Diskrepanz zwischen dem Gesetzestext und der darauf basierenden Einbürgerungspraxis einerseits sowie gestuften Teilhaberechten eines Teils der Reichsangehörigen andererseits bleibt unübersehbar.

22.07.1913	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz	„§ 3: Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben 1) durch Geburt, 2) durch Legitimation, 3) durch Eheschließung 4) für einen Deutschen durch Aufnahme, 5) für einen Ausländer durch Einbürgerung.“
------------	--	--

## 2. Die Ethnisierung der Staatsangehörigkeit in der Praxis

Gosewinkel spricht von einem „Bruch mit der tradierten institutionellen Struktur der deutschen Staatsangehörigkeit insgesamt“ nach 1933 (Gosewinkel 2001, S. 369 ff.). Die Staatsangehörigkeit sei im „Rassekrieg“ aufgelöst worden (Gosewinkel 2001, S. 404 ff.). Daher sei die vielfach in der Literatur angeführte Kontinuität „zwischen dem ethnisch-kulturell definierten *ius sanguinis* und dem gleichfalls blutbezogenen Rasseprinzip des nationalsozialistischen Staatsangehörigkeitsrechts nur beim ersten Hinsehen plausibel“ (Gosewinkel 2001, S. 369).

Die von Gosewinkel implizit behauptete Einheitlichkeit des Staatsbürgerrechts vor 1933 vernachlässigt allerdings sowohl die mindere Stellung von Frauen in den Gesetzen von 1842, 1870 und 1913 als auch die gestufte politische Teilhabe nach dem Dreiklassenwahlrecht bis 1918. Sie vernachlässigt ebenfalls die Politik gezielter Ausschlüsse von der Staatsangehörigkeit bzw. mindere Teilhabechancen für polnische Einwohner des Deutschen Reiches ebenso wie für die Einwohner erobelter Gebiete (Elsaß-Lothringen, Schleswig) (vgl. Wehler 1985, auch Gosewinkel 2001, S. 191 ff.).

Gestufte Teilhaberegelungen gelten übrigens zeitgleich auch in Frankreich sowohl für Frauen (z. B. Wahlrecht erst 1945), als auch für algerische Moslems (vgl. Weil 2002, S. 14, 225 ff.). Die Prämisse einer einheitlichen Staatsangehörigkeit für das 19. und die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ist weder für Deutschland noch für Frankreich zutreffend. Die zentrale Neuerung nach 1933 betrifft demgegenüber die rechtliche Kodifizie-

rung ethnischer Zugehörigkeitsregeln, die vor 1933 in der Einbürgerungs*praxis* angelegt sind.

Bis in die 1880er Jahre hinein ist die Einbürgerungspraxis Juden gegenüber relativ liberal (vgl. Gosewinkel 2001, S. 245). Allerdings war bereits 1842 ausdrücklich eine Ministergenehmigung bei der Einbürgerung von Juden vorgeschrieben (§ 5, Satz 2). Der Anteil von Juden bei den Eingebürgerten liegt 1870 bei 14,7 % und 1880 bei 37,2 % (Gosewinkel 2001, S. 246). 1890 sind demgegenüber nur noch 2 % der Eingebürgerten Juden (Gosewinkel 2001, S. 240). Begleitet wird diese restriktive Einbürgerungspraxis von einer regelrechten Kampagne gegen Juden, die 1879 vom Historiker Heinrich von Treitschke in Gang gesetzt wurde und die als „Berliner Antisemitismusstreit“ bekannt wurde (vgl. Boehlich 1965).

Parallel zur restriktiven Einbürgerung von Juden wird die ethnische Komponente als Kriterium für Einbürgerung verstärkt. Ab „1899 verlangte die preußische Regierung von renaturalisierungswilligen Russen [hier wird – anders als 1913 im Gesetz – nicht von »ehemaligen Deutschen« gesprochen, G.H.], dass sie unter anderem ‚nach Sprache und Sitte deutsch geblieben‘ seien“ (Gosewinkel 2001, S. 259). „Wiedereinbürgerungen wurden davon abhängig gemacht, ‚dass eine sprachlich-kulturelle Verhaftung mit dem »Deutschsein« die regelmäßige Vermutung für die Einbürgerungswürdigkeit begründete“ (Gosewinkel 2001, S. 260). Auch Polen gegenüber – insbesondere aus dem zaristischen Teilungsgebiet – wird die Einbürgerungspraxis ethnisiert und eine Ermessenseinbürgerung zunehmend von einer sprachlichen Assimilation sowie Bereitschaft zum Wehrdienst abhängig gemacht. Diese ethnisierende Einbürgerungspraxis wird nach 1918 fortgesetzt und richtet sich verstärkt gegen sogenannte „Ostjuden“, die zunehmend nicht über die Konfession, sondern über Abstammung/„Rasse“ definiert werden (vgl. Gosewinkel 2001, S. 353 ff.). Die Schlüsselbegriffe sind nunmehr „deutschstämmig“ in Abgrenzung zu „Kulturdeutscher“, später werden zunehmend die Begriffe „Volkszugehörigkeit“ und schließlich „Volksdeutscher“ verwendet (Gosewinkel 2001, S. 355 ff.).<sup>4</sup>

14.07.1933	Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit (RGBl I, S. 480)	§ 1: „Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind, können widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist.“
------------	--	---

<sup>4</sup> Diese Abkehr von einer formalrechtlichen Definition von Zugehörigkeit und die Hinwendung zu einer ethnischen („völkischen“) Bestimmung von „Deutsch“ wird von der Reichsregierung 1912 durch den Staatssekretär des Innern, Dr. Delbrück im Reichstag zu Protokoll gegeben. Delbrück äußert die Überzeugung: „daß die Eigenschaft als Deutscher, die wir durch Geburt gewonnen haben, wo immer auch unsere Wiege gestanden hat, niemals verloren gehen kann“ (VdR 23.02.1912, S. 250 D). Damit wird der essentialistische Ansatz der Praxis als politisches Programm bestätigt und bekräftigt.

26.07.1933	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit (RGBl I, S. 538)	I „ob eine Einbürgerung als nicht erwünscht anzusehen ist, beurteilt sich nach völkisch-nationalen Grundsätzen. Im Vordergrund stehen die rassischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkte für eine den Belangen von Reich und Volk zuträgliche Vermehrung der deutschen Bevölkerung durch Einbürgerung. [...] Hiernach kommen für den Widerruf der Einbürgerung insbesondere in Betracht: a) Ostjuden [...]“
------------	--	---

Übrigens ist diese durchgängige Ethnisierung der Kriterien für Einwanderung und Einbürgerung zeitgleich auch in Frankreich üblich: In den zwanziger und dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts ist die Praxis in Frankreich ähnlich „rassistisch“ (Weil 2002, S. 13, S. 207). Im übrigen konstatiert Weil nur in der Zeit von der Revolution 1789 bis zur Einführung des code civil 1804 sowie zwischen 1889 und 1920 Perioden einer nicht-ethnischen Einbürgerungspraxis. Selbst die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft in Deutschland nach dem 14.7.1933 durch Widerruf von Einbürgerungsentscheidungen seit dem Ende des Ersten Weltkriegs hat in Frankreich eine Parallele mit der Denaturalisation von 15.000 zwischen 1927 und 1940 Eingebürgerten unter dem Vichy-Regime 1940 bis 1944 (Gesetz vom 22.7.1940, Dekret vom 22.10.1943) (Weil 2002, S. 124).

Ethnisierung von Zugehörigkeit ist also kein deutsches Phänomen. Die weitere Abstufung von Teilhaberechten bzw. der Ausschluss von ihnen ist in der Substanz bereits im Kaiserreich sowie in der Weimarer Republik in einer Praxis angelegt, die nach 1933 eine kodifizierte Form erfährt.

### 3. Die Kodifizierung der Ethnisierung

Die entscheidenden Schritte zur Kodifizierung eines ethnischen Staatsangehörigkeitsrechts werden in den Jahren 1934 und 1935 unternommen. Mit dem Reichsbürgergesetz von 1935 wird in Einschränkung der Rechtsqualität von Staatsangehörigkeit die neue Kategorie „Reichsbürger“ eingeführt. Während im Gesetz von 1913 die *Reichsangehörigkeit* als Summe aller Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reiches bezeichnet, werden *Reichsbürger* 1935 als „Staatsangehörige deutschen oder verwandten Blutes“ definiert. Damit ist die Ethnisierung im Staatsbürgerrecht verankert.

05.02.1934	Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit (RGBl I, S. 85)	Aufhebung der Staatsangehörigkeit der deutschen Länder
17.05.1935	Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RGBl I, S. 593)	§ 1 „[...] Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht.“

15.09.1935	Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 1146)	„Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen“ (§ 2 (1))  parallel: Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre: Ausschluss von Ehen zwischen „Deutschen“ und „Juden“
------------	---	--

In insgesamt dreizehn Verordnungen zum Reichsbürgergesetz in den Jahren 1935 bis 1943 werden Ausschluss und Rechtslosigkeit von „Juden“ – nach den rassistischen Kriterien der Nazis – kodifiziert.

### Ausschluss von Juden

14.11.1935	Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 1333)	„Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein“ (§ 4 (1) Satz 1) „Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand (§ 4 (2) Satz 1)  parallel: Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre: Regelung zu Ehen einschließlich „Mischlingen“
21.12.1935	Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 1524)	Beamtenrechtliche Folgeregelungen
14.06.1938	Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 627)	Registrierung „jüdischer“ Gewerbebetriebe
25.07.1938	Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 969)	„Bestellungen (Approbationen) jüdischer Ärzte erlöschen am 30. September 1938“ (§ 1)
27.09.1938	Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 1403)	„Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft“
31.10.1938	Sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 1545)	„Juden ist der Beruf des Patentanwalts verschlossen“ (§ 1 (1))
05.12.1938	Siebente Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 1751)	Kürzung von Ruhegeldern für ausgeschiedene „jüdische“ Beamte
17.01.1939	Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 47)	„Bestellungen (Approbationen, Diplome) jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker erlöschen am 31. Januar 1939“ (§ 1)
05.05.1939	Neunte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 891)	Regelung der Geltung der Ersten Verordnung vom 14.11.1935 im ehemaligen Österreich

04.07.1939	Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 1097)	„Die Juden werden in einer Reichsvereinigung zusammengeschlossen“ (§ 1 (1)), Trägerschaft „jüdischer“ Schulen und Wohlfahrtspflege
25.11.1941	Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 722)	„Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht deutscher Staatsangehöriger sein“ (§ 1, 1. Satz) Regelung zum Einzug des Vermögens nach Deportation
25.04.1943	Zwölfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 268)	rechtliche Absicherung der „Staatsangehörigkeit auf Widerruf“ sowie der „Schutzangehörigkeit“: „Juden und Zigeuner können nicht Staatsangehörige werden. Sie können nicht Staatsangehörige auf Widerruf oder Schutzangehörige sein“ (§ 4 (1))
01.07.1943	Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl I, S. 372)	Ausschluss von Juden von Gerichtsverfahren: „Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet“ (§ 1 (1)).

In einer Vielzahl von Rechtsakten zwischen 1938 und 1944 wird parallel zum Ausschluss von Juden der Einschluss von „Deutschen“ – wiederum nach den rassistischen Kriterien der Nazis – vorgenommen. Es handelt sich zum einen um als „Deutsche“ bzw. „deutschstämmige Ausländer“ definierte Einwohner so genannter *wiedervereinigter* Gebiete (Österreich, Sudetengebiet, Freie Stadt Danzig, Eupen-Malmedy), so genannter *befreiter* Gebiete (Untersteiermark, Oberkrain) sowie besetzter Gebiete. Zum anderen handelt es sich um Verträge des Deutschen Reiches mit (noch) nicht besetzten Staaten (Tschechoslowakei, Litauen, Lettland). Alle diese Rechtsakte stellen *Sammeleinbürgerungen* dar. Die betroffenen Personen sind Rechtsobjekte – ebenso wie beim Ausschluss und schließlich bei den Sammelausbürgerungen von Juden wurden Personen beim Einschluss durch Sammeleinbürgerung nicht gefragt. Alle diese Sammeleinbürgerungen gelten Personen „deutscher Volkszugehörigkeit“ und schließen ausdrücklich alle Personen aus, die als „fremdvölkisch“ gelten. Eine Definition von „deutschen Volkszugehörigen“ von 1939 liefert die Ausschlusskriterien.

### Sammeleinbürgerungen I (so nicht übernommen in der BRD)

13.03.1938	Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (RGBl I, S. 237)	„Art. I: Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches“
03.07.1938	Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich (RGBl. I, S. 790)	„§ 1: Die bisherige österreichische Bundesbürgerschaft und die Landesbürgerschaft in den ehemaligen österreichischen Bundesländern fallen fort. § 2: Es gibt nur die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)“



01.10.1938 und 21.11.1938	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete (RGBl I, S. 1331)  Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich (RGBl I, S. 1641)	Artikel II: „Durch die Wiedervereinigung sind die alteingesessenen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe näherer Bestimmungen“	
16.03.1939	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren (RGBl I, S. 485)	Artikel 2 (1) „Die volksdeutschen Bewohner des Protektorats werden deutsche Staatsangehörige [...] (2) Die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren werden Staatsangehörige des Protektorates Böhmen und Mähren“	
01.09.1939	Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich (RGBl I, S. 1547)	§ 2: „Die Staatsangehörigen der bisherigen Freien Stadt Danzig sind deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften.“	
10.11.1939	Runderlaß des Reichsministers des Innern betr. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch lettische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit (RMBliV 1939, S. 2325)	Globke 1943, S. 1: „Die Aufgabe wertlos oder unhaltbar gewordener Außenposten stellt [...] einen Gewinn für das Gesamtdeutschtum dar: Einmal werden dem Kerndeutschtum, daß für die in Aussicht genommenen Aufgaben des Deutschtums in Europa nicht stark genug sein kann, neue Kräfte zugeführt; dann aber wird besonders das Deutschtum in dem neu erworbenen Gebieten des Ostens durch den Einsatz solcher Deutschen gestärkt, die ihre kolonialisatorischen Fähigkeiten zum Teil seit Jahrhunderten unter Beweis gestellt haben.“	Sammleinbürgerung „deutscher Volkszugehöriger“
29.12.1939	Runderlaß des Reichsministers des Innern betr. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch estnische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit (RMBliV 1940, S. 13)		
15.04.1940	Runderlaß des Reichsministers des Innern betr. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemals polnische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit aus Ostpolen (RMBliV 1940, S. 803)		
18.05.1940 und 23.05.1940	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich (RGBl I, S. 777)  Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich (RGBl I, S. 803)	§ 2: „Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes in den im § 1 genannten Gebieten werden nach Maßgabe näherer Bestimmungen deutsche Staatsangehörige. Die Volksdeutschen werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes“.	

23.09.1941	Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Einwohner von Eupen, Malmedy und Moresnet (RGBl I, S. 584)	Sammeleinbürgerung „deutscher Volkszugehöriger“
20.01.1942	Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen (RGBl I, S. 40)	Verlust der Staatsangehörigkeit bei Umsiedlung „fremder Volkszugehöriger“; Ermöglichung der Einbürgerung von „Ausländern“ unabhängig von Volkszugehörigkeit, ggf. Staatsbürgerschaft auf Widerruf.
10.02.1942	Runderlaß des RMI, Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark und Oberkrains (RMBliV, S. 353)	„I a) 3 Jugoslawische Staatsangehörige und Staatenlose, die am 14.4.1941 ihren Wohnsitz in den befreiten Gebieten der Untersteiermark und Oberkrains hatten, haben mit Wirkung vom 14.4.1941 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wenn sie deutscher Volkszugehörigkeit sind.“
10.02.1942	Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet (RGBl I, S. 361)	„2: Grundsätzlich haben alle diejenigen Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit nach Art. 36 des Versailler Vertrages erworben hatten [...] die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 18.5.1940 von Rechts wegen wieder erworben. Da es sich nun um einen Akt der Wiedergutmachung des Unrechts von Versailles handelt, ist der Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Volkszugehörigkeit dieser Person eingetreten. [...]  5c) Juden und Zigeuner [...] sind auf jeden Fall vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. Fremdblütige Mischlinge ersten und zweiten Grades nehmen dagegen am Staatangehörigkeitserwerb nach § 1 teil.“
23.08.1942	Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg (RGBl I, S. 533)	„Diejenigen deutschstämmigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger erwerben von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit, die a) zur Wehrmacht oder zur Waffen-SS einberufen sind oder werden oder b) als bewährte Deutsche anerkannt werden.“
19.05.1943	Führererlaß (RGBl I, S. 315)	Einbürgerung „deutschstämmiger Ausländer“ in der Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei etc.
23.05.1944	Runderlaß des RMI (RMBliV, S. 551)	Einbürgerung „deutschstämmiger Ausländer“ in der Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei etc.

**Sammeleinbürgerungen II (in der BRD übernommen)**

20.11.1938	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen (RGBl II, S. 895)	Sammeleinbürgerung „deutscher Volkszugehöriger“ (Globke 1939, S. 480: „Als wesentliche Voraussetzung für den automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch heimatberechtigte Personen ist daher die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum aufgestellt worden. Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw., bestätigt wird. [...] Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden und Zigeuner, sind jedoch niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich etwa bisher in der Tschechoslowakei zur deutschen Nationalität gerechnet haben sollten. Personen, die von deutschen Vorfahren abstammen, sind trotzdem dann keine deutschen Volkszugehörigen, wenn sie in einem fremden Volke aufgegangen sind und sich als dessen Angehörige bekennen.“)
20.04.1939	Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit (RGBl I, S. 815)	§ 1 Die früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit [...] erwerben mit Wirkung vom 19. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit [...].
08.07.1939	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer (RGBl II, S. 895)	Sammeleinbürgerung „deutscher Volkszugehöriger“
04.03.1941	Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten (RGBl I, S. 118)	„ehemalige polnische“ sowie „ehemalige Danziger Staatsangehörige“ werden zu „Staatsbürgern“, „Staatsbürgern auf Widerruf“ bzw. „Schutzangehörigen des Deutschen Reiches“; „Staatsangehörige auf Widerruf“ in der Abt. 4 der DVL.
06.06.1941	Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren (RGBl I, S. 308)	Regelung des Verhältnisses von Protektoratsangehörigen und deutschen Staatsangehörigen
14.10.1941	Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains (RGBl I, S. 648)	Sammeleinbürgerung „deutscher Volkszugehöriger“
31.01.1942	Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten (RGBl I, S. 51)	„Juden, Zigeuner sowie jüdische Mischlinge“ werden ausgeschlossen. „Staatsangehörige auf Widerruf“ in den Abt. 3 und 4.

19.05.1943	Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen (RGI I, S. 321)	Sammeleinbürgerung „deutscher Volkszugehöriger“
------------	---	---

Mit der Kategorie der *Staatsangehörigkeit auf Widerruf* (vgl. Deutsche Volksliste 4.3.1941 sowie 31.1.1942) wird der Rechtsstatus Staatsangehöriger weiter ausdifferenziert. Der Verzicht auf den Widerruf hängt von der „Bewährung“ dieser Zugehörigen auf Probe ab; die Entscheidung trifft der „Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,“ d. h. Himmler und seine Polizeibehörden. In dieser Kategorie wird die politische Komponente des nationalsozialistischen Rassismus besonders deutlich: Durch Wohlverhalten im Sinne der Nazis können „Mängel“ der Abstammung kompensiert werden.

25.04.1943	Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf (RGI I, S. 269)	„Staatsangehörige auf Widerruf“ sind „Volksdeutsche“ in den Abteilungen III und IV der Deutschen Volksliste
------------	--	---

Zu „Schutzangehörigen des Deutschen Reiches“ werden die ihrer Staatsangehörigkeit beraubten Bewohner der ehemaligen Freien Stadt Danzig sowie der Republik Polen, soweit sie nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden. Die Kategorie „Schutzangehörige des Deutschen Reiches“ wurde bereits in den Verordnungen über die „Deutsche Volksliste“ eingeführt.

25.04.1943	Erste Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches (RGI I, S. 271)	„Schutzangehörige“ sind vor allem polnische Staatsbürger in den besetzten und einverleibten Gebieten der vorherigen Republik Polen, deren Staatsbürgerschaft von den Nazis als nicht mehr existent angesehen wird.
------------	---	--

Alle diese Rechtsakte folgen der Definition „deutscher Volkszugehörigkeit“ des Reichsinnenministers von 1939. Danach werden „Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden“ ausgeschlossen. Zugehörig können also nur Personen *arteigenen* Blutes (rassisches Kriterium) sein, die außerdem ein „Bekenntnis“ zum deutschen Volk ablegen, das wiederum durch bestimmte Merkmale (ethnisches Kriterium) gestützt werden muss.

29.03.1939	RdErl. d. RMdI (RMBliV, S. 783)	„Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw. bestätigt wird. Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden, sind niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich bisher als solche bezeichnet haben.“
------------	---------------------------------	--

Die Kategorie „deutscher Volkszugehöriger“ ist als Summe der *deutschen Staatsbürger und Reichsbürger* (also unter Ausschluss *artfremder* Personen) sowie aller Volksdeutschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu verstehen („Reichsdeutsche“ und „Volksdeutsche“). Im Ergebnis hat eine umfassende Ethnisierung von Zugehörigkeit (Einschluss) und Nicht-Zugehörigkeit (Ausschluss) im Staatsbürgerrecht des Deutschen Reiches stattgefunden. Die Prämissen des völkischen Nationalismus des späten 19. und des 20. Jahrhunderts haben in der Rechtsetzung alle konkurrierenden Gesichtspunkte verdrängt. Ein völkisches Staatsverständnis ist gesetzlich verankert.

Diese Kriterien der Zugehörigkeit zu einem Volk werden analog an andere Völker angelegt. Der seinerzeitige Ministerialrat im Reichsinnenministerium Hans Globke und Unterhändler bei den Sammeleinbürgerungsverträgen mit der Tschechoslowakischen Republik 1938 sowie der Republik Litauen 1939 definiert die „tschechische Volkszugehörigkeit“ in Anlehnung und überwiegend durch wörtliche Übernahme der Definition für „deutsche Volkszugehörige“:

„Der Besitz der tschechischen Volkszugehörigkeit ist von dem durch äußere Merkmale, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw., gestützten Bekenntnis, Tscheche zu sein, abhängig. Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden und Zigeuner, sind keine tschechischen Volkszugehörigen, auch wenn sie sich bei statistischen Erhebungen usw. bisher als solche bezeichnet haben“ (Globke 1940, S. 453).

#### 4. Die Übernahme der Ethnisierung in der BRD

Nach 1945 und insbesondere nach Gründung der Bundesrepublik werden Wege gesucht, wie mit der Kodifizierung ethnischer Kriterien von Zugehörigkeit und Ausschluss umgegangen werden kann.

Die Ausbürgerungen wurden, in der BRD durch Art. 116 GG (2) für nichtig erklärt bzw. rückgängig gemacht.<sup>5</sup> Allerdings gilt diese Rücknahme der Ausbürgerung nicht durchgängig für Sinti, deren Kriminalisierung nach 1945 aufrechterhalten wurde.

23.05.1949	GG Art. 116 (2)	„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“
------------	-----------------	--

<sup>5</sup> In Frankreich durch Ordonnance vom 24.5.1944; vor Gründung der BRD in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone durch Gesetz im März und April 1948 (vgl. Maßfeller 1955, 414 f.).

Die Sammeleinbürgerungen von französischen und luxemburgischen Staatsangehörigen werden durch Alliiertes Gesetz 1949 als „von Anfang an nichtig und rechtsunwirksam“ erklärt.

17.11.1949	Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission (AHKG Nr. 12)	„Es wird hiermit festgestellt, dass die Reichsverordnung vom 23.8.1942 (RGBI I, S. 533) und der Erlass des Führers von 19.5. 1943 (RGBI I, S. 315) soweit sie die zwangsweise Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit auf französische und luxemburgische Staatsangehörige zum Gegenstand haben, von Anfang an nichtig und rechtsunwirksam gewesen sind“ (Maßfeller 1955, S. 413).
------------	---	--

Sammeleinbürgerungen österreichischer Staatsbürger werden durch das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz vom 10.7.1945 (österr. STBl Nr. 59) rückgängig gemacht (Maßfeller 1955, S. 392 ff.).

Sammeleinbürgerungen belgischer Staatsangehöriger werden für Personen, die „während der Annektion [...] eine leitende Stellung in den vom Feind errichteten politischen Organisationen innegehabt [...] oder als aktiver Propagandist für den Feind tätig gewesen“ sind, durch Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit mit Erlass vom 20.6.1945 bestätigt (Maßfeller 1955, S. 402 f., Dischler 1950).

Sammeleinbürgerungen tschechoslowakischer Staatsbürger werden mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 2.8.1945 (Gesetzsammlung Nr. 33/1945) im Wesentlichen bestätigt (Maßfeller 1955, S. 395 ff.).

Sammeleinbürgerungen polnischer Staatsangehöriger werden durch Dekret vom 13.9.1946 (GBl der Rep. Polen Nr. 55) für Personen bestätigt, die „durch ihr Verhalten ihre nationale, deutsche Eigenart bewiesen haben“ (Maßfeller 1955, S. 399 ff.).

Mit diesen Regelungen übernehmen die Gesetzgeber in der Tschechoslowakei und Polen im Wesentlichen die ethnische Konzeption des Ausschlusses von Personen aus der Staatsangehörigkeit. Auf diesem Hintergrund entbehrt der Art. 116 (1) GG durchaus nicht einer Logik, wenn bei Flüchtlingen und Vertriebenen nicht Staatenlosigkeit hingenommen werden sollte.

23.05.1949	GG Art. 116 (1)	„Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die <i>deutsche Staatsangehörigkeit</i> besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener <i>deutscher Volkszugehörigkeit</i> oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat“ [Hervorh. G.H.]
------------	-----------------	--

In den ersten Jahren nach 1949 entsteht so die Notwendigkeit, Regelungen zu treffen, wie mit den Sammeleinbürgerungen zwischen 1938 und 1945 umgegangen werden soll.

Hierzu liegt ein Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 28.5.1952 vor, dass zeitgenössisch wie folgt eingeordnet wird:

„In den Jahren 1938 bis 1943 hat das Deutsche Reich in Verfolg mehrerer teils in Friedens-, teils in Kriegszeiten vorgenommener gebietlicher Ausweitungen ost- und südostwärts sowie westwärts von Fall zu Fall der volksdeutschen Bevölkerung der betroffenen Gebiete die deutsche StA *kollektiv* verliehen (nur im Falle Österreichs in toto-Aufnahmen des Staatsvolks in den deutschen Staatsverband). Die Möglichkeit, sich durch Optionserklärung für die Beibehaltung der angestammten StA zu erklären, ist im Gegensatz zu den im Zusammenhang mit dem I. Weltkrieg stehenden Regelungen (zu vgl. unten Abschn. VII) in keinem Falle gewährt worden“ (Lichter 1955, S. 209). [...]

„Das BVG führt aus, ‚daß aus der Unwirksamkeit der nach dem 31. Dezember 1937 vorgenommenen Annexionen auf Grund der gesamten Umstände nicht die Folgerung gezogen werden könne, daß alle mit den Annexionen zusammenhängenden Zwangsverleihungen der deutschen StA als nichtig zu betrachten seien‘. Es läßt vielmehr maßgebend sein, ob der Staat, dessen Gebiet annektiert wurde, die Eingebürgerten als seine StAng. in Anspruch nimmt; bei Nichtinanspruchnahme erklärt das Gericht die Einbürgerung dann für rechtswirksam, wenn sie dem Willen des Betroffenen entsprach und er diesen Willen nach dem 8. Mai 1945 (Zeitpunkt der deutschen Kapitulation) zum Ausdruck gebracht hat oder bringt“ (Lichter 1955, S. 215, Beschluss des BVG vom 28.5.1952).

Mit § 6 Bundesvertriebenengesetz wird 1953 die Definition des Reichsinnenministeriums von 1939 für „Deutsche“ fast wortgleich übernommen. Mit dem Gesetz von 1955 werden fast alle Einbürgerungsakte, die von den Nazis nach rassistischen Kriterien vorgenommen wurden, vom Bundesgesetzgeber akzeptiert und gewissermaßen demokratisch legitimiert.<sup>6</sup> „Die deutsche Volkszugehörigkeit beurteilt sich nach der zur Zeit der Sammeleinbürgerungen vorhandenen Maßgabe, also nach dem RdErl. vom 29.03.1939“ (Lichter 1955, S. 907, Fußnote 3).

19.05.1953/ 02.06.1993	Bundesvertriebenengesetz	„Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale, wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“ (§ 6).
---------------------------	--------------------------	--

Der Art. 116 GG, der in seiner ganzen Anlage Kriegsfolgen minimieren sollte, wird mit § 5 des StARegG von 1955 zur Dauereinrichtung – entgegen dem Votum des Bundesrates. In Kommentaren zum GG wird kritisiert, dass auf diese Weise „rechtstheoretisch und praktisch immer wieder unnötige Probleme“ aufgeworfen werden (vgl. Hecker 1983, S. 1123).

22.02.1955	Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit	Rehabilitation von Sammeleinbürgerungen außer Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Eupen-Malmedy und Moresnet
------------	--	--

<sup>6</sup> Zum Zeitpunkt der Verabschiedung beider Gesetze war der vormalige Ministerialrat im RMI Dr. Hans Globke Ministerialdirektor bzw. Staatssekretär im Bundeskanzleramt.

Damit werden sämtliche Sammeleinbürgerungen, die ich weiter oben unter II angeführt habe, für rechtswirksam und weiterhin gültig erklärt. Auf diesem Hintergrund bleibt unverständlich, wenn in Kommentaren zum Grundgesetz zu Art. 116 postuliert wird:

„Der Begriff »Deutscher« ist keine ethnische, sondern eine rein rechtliche Eigenschaft“ (Hecker 1983, 111).

Jegliche Begründung für dieses Postulat fehlt, irgendeine Argumentation zur Ableitung dieses Postulats suchen Leser vergeblich.

Insgesamt wird die rechtliche Definition von „Deutsch“, wie sie von den Nazis kodifiziert wurde, übernommen und damit die Konstruktion von Zugehörigkeit nach ethnischen Kriterien in der jungen Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten. Für diejenigen, die als *deutsche Volkszugehörige* gezählt werden, gibt es einen *Anspruch auf Einbürgerung*. Alle Personen, die nicht als ethnisch Deutsche gezählt werden, können nach *Ermessen* eingebürgert werden. Für diese *Ermessenseinbürgerungen* liegen keine ethnisch gefassten Kriterien vor. Quantitativ spielen Ermessenseinbürgerungen bis 1989 – wie schon im späten Kaiserreich oder in der Weimarer Republik – eine untergeordnete Rolle.

Zwischen 1972 und 1989, also im Zeitraum bis zur erstmaligen Einführung einer Anspruchseinbürgerung nach §§ 85, 86 AuslG (also von ethnisch Nicht-Deutschen), werden insgesamt 630.317 Einbürgerungen vorgenommen. In diesem Zeitraum steigen die Zahlen von knapp 20.000 pro Jahr kontinuierlich auf knapp 70.000 an. Der Anteil der *Ermessenseinbürgerungen* fällt parallel von ca. 50 % auf ca. 25 %. Der Anteil der pro Jahr Eingebürgerten an der ausländischen Bevölkerung liegt in diesem Zeitraum deutlich unter einem Prozent (Bundesbeauftragte 1999, S. 31).

Die von Gosewinkel aufgeworfene Frage der Kontinuität im deutschen Staatsbürgerrecht lässt sich also anders beantworten, wenn der Untersuchungszeitraum nicht am 8. Mai 1945 endet. Zwar wird die eine Hälfte der Ethnisierung des Staatsbürgerrechts, die Ausbürgerung von Personen, die als *artfremd* gelten, beendet und zum Teil rückgängig gemacht. Die andere Hälfte der Ethnisierung des Staatsbürgerrechts, der Anspruch auf Einbürgerung bei Erfüllung des Kriteriums „deutscher Volkszugehörigkeit“ wird hingegen aufrechterhalten und weiter ausgebaut. Damit ist eine Kontinuität der Ethnisierung im Staatsbürgerrecht über den 8. Mai 1945 hinaus offensichtlich. Die Bundesrepublik Deutschland knüpft nach der angeblichen Stunde Null mit den Rechtssetzungen 1949, 1953 und 1955 *nicht* am status quo ante zu Ende der Weimarer Republik an. Vielmehr übernimmt sie in großem Umfang die rassistische Rechtsetzung der Nazis.

## 5. Eine erste Öffnung des ethnischen Staatsangehörigkeitsrechts

Mit der erstmaligen *Anspruchseinbürgerung* für ethnisch Nicht-Deutsche 1990/1993 und deren Erweiterung 1999 ist die ungebrochene Kontinuität einer restriktiven Einbürgerungspraxis für ethnisch Andere zum ersten Mal seit dem Kaiserreich modifiziert



worden. Aber auch damit ist keine prinzipielle Abkehr von der ethnischen Konstruktion von Zugehörigkeit verbunden: Mit dem „Gesetz zur Klarstellung des Spätaussiedlerstatus“ von 2001 wird die seit 1939 geltende Definition von „Deutschheit“ noch verfeinert.

09.07.1990/ 01.07.1993	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet	§§ 85, 86 erleichterte Einbürgerung
15.07.1999	Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts	Anspruchseinbürgerung für ethnische Nicht-Deutsche unter restriktiven Voraussetzungen
30.08.2001	Gesetz zur Klarstellung des Spätaussiedlerstatus	§ 6 BVTG geändert: „(2) Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität muss bestätigt werden durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache. Diese ist nur festgestellt, wenn jemand im Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann. Ihre Feststellung entfällt, wenn die familiäre Vermittlung wegen der Verhältnisse in dem jeweiligen Aussiedlungsgebiet nicht möglich oder nicht zumutbar war. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum wird unterstellt, wenn es unterblieben ist, weil es mit Gefahr für Leib und Leben oder schwerwiegenden beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden war, jedoch aufgrund der Gesamtumstände der Wille unzweifelhaft ist, der deutschen Volksgruppe und keiner anderen anzugehören.“

Nach den §§ 85 und 86 AuslG werden in den Jahren 1994 bis 1997 insgesamt 226.499 Einbürgerungen, nach Ermessen 76.462 sowie nach Anspruch im Sinne von Art. 116 GG 851.309 Einbürgerungen vorgenommen. Der Anteil ethnisch Nicht-Deutscher an allen Einbürgerungen ist mit gut 26 % also nicht über das Niveau von 1989 angestiegen. Zwar ist dieser Anteil nicht zuletzt wegen der gestiegenen Zahlen von Spätaussiedlern gleich bleibend niedrig, aber auch bezogen auf die Gesamtzahl legal anwesender Ausländer bleibt der Anteil der pro Jahr Eingebürgerten bei etwa ein Prozent (Bundesbeauftragte 1999, S. 31). Erst 1999 steigt der Anteil der Eingebürgerten nach §§ 85, 86 AuslG auf knapp die Hälfte aller Eingebürgerten und gleichzeitig auf knapp zwei Prozent der Gesamtzahl der legal anwesenden Ausländer (Bundesbeauftragte 2002, S. 33).

Generell wird bei diesen Einbürgerungen die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt. Im Kaiserreich gilt die Mehrfachstaatsangehörigkeit innerhalb der Bundesstaatsangehörigkeit als besonders integrationsförderlich. Der Erwerb der Staatsange-

hörigkeit in mehreren Bundesländern wird nicht behindert, so dass Personen gleichzeitig die Staatsangehörigkeit z. B. von Preußen, Mecklenburg und Schaumburg-Lippe unter dem gemeinsamen Dach der Bundesangehörigkeit erwerben und beibehalten können. In den Debatten um eine Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes mit dem „Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts“ (15. Juli 1999) Ende 1998, Anfang 1999 spielte die Mehrstaatigkeit eine besondere Rolle. In den Debatten und im Gesetz werden hohe Hürden für Mehrstaatigkeit errichtet. Zuwanderer sollen bei Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben. Allerdings sind gleichzeitig in den 1990er Jahren mehrere hunderttausend Personen aus Polen und Nachfolgestaaten der Sowjetunion unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert worden. Durchweg handelt es sich um Personen, die als „deutschstämmig“ gelten.

## **6. Der fällige Ausstieg aus der Ethnisierung steht noch aus**

An den hier nachgezeichneten Entwicklungen im Verlauf von 200 Jahren zeigt sich einerseits der Siegeszug der Ethnisierung des Staatsbürgerrechts: Wird Zugehörigkeit – und damit die Gewährung von Teilhabechancen – im 18. Jahrhundert noch von Erziehungsergebnissen abhängig gemacht, so wird im späten 19. Jahrhundert ethnische Zurechnung als Voraussetzung für politisch und rechtlich gesicherte Zugehörigkeit in einer restriktiven Praxis durchgesetzt. Andererseits zeigt dieser Durchgang die Langlebigkeit einmal etablierter Prämissen für politisches und juristisches Handeln: Die Bundesrepublik Deutschland hat fünfzig Jahre nach dem Beitritt zu Vorläuferinstitutionen der EU (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (1950), Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (1957)) noch immer ein ethnisches Verständnis der Zugehörigkeit in ihrem Staatsbürgerschaftsrecht verankert.

Als historischer Prozess ist dieses erklärlich und nachvollziehbar, Kontinuität der Rechtsentwicklung ist ohne Überprüfung von Prämissen vorheriger Rechtssetzung und bei gleichem (nicht zwingend *personengleich*, wie im Fall Globke) Sachverstand nicht verwunderlich. Der Wille zur Fortentwicklung geltenden Rechts zusammen mit dem Wunsch, Rechtspositionen nicht aufzugeben, sind Tugenden juristischen Sachverstands. Werden dabei aber Positionen handlungsleitend, die nach Überprüfung politisch nicht gewollt sein können, dann sind eine kritische Öffentlichkeit und die Politik in der Verantwortung. Ich kann mich dem Schluss nicht entziehen, dass eine am Geist des Grundgesetzes orientierte Politik im 21. Jahrhundert diese Überprüfung aus Gründen des Selbstverständnisses und der Selbstachtung vornehmen müsste. Eine kritische Öffentlichkeit hätte bei der Überprüfung darauf zu achten, dass die politische Debatte folgende Punkte berücksichtigt:

- Die Voraussetzungen für rechtsextremes und rassistisches Denken und Handeln werden durch ein völkisches Staatsverständnis begünstigt, sie schaffen gewissermaßen ein Umfeld für die Täter, in dem diese sich legitimiert glauben.

- Eine Einwanderungspolitik ohne eindeutige Einbürgerungsperspektive bleibt eine Arbeitskräfteeinfuhrpolitik.
- Die heterogenen Kriterien für die Vergabe von Staatsbürgerrechten innerhalb der EU bei gleichzeitiger Freizügigkeit führen zu Verwerfungen, die eine Weiterentwicklung von Bürgerrechten aller EU-Inländer behindert.
- Bis jetzt ist es einfacher und weniger langwierig für einen Nicht-EU-Bürger, die Staatsangehörigkeit z. B. Schwedens oder der Niederlande zu erwerben, um damit als EU-Bürger einen gesicherten, dauerhaften Aufenthalt in der BRD zu erlangen, als sich den Einbürgerungsbedingungen in Deutschland auszusetzen. Hieraus könnten Regierungen den Schluss ziehen, dass die Bedingungen für Einbürgerung innerhalb der EU anzugleichen wären. In der vergleichbaren Situation im Deutschen Kaiserreich führte die Angleichung der Einbürgerungsbedingungen zu der angeführten ethnischierenden Einbürgerungspraxis und der Ausdehnung der restriktiven Einbürgerungspolitik Preußens auf alle Mitgliedstaaten im Reich. Ob ein analoger Prozess in der EU im Interesse einer gemeinsamen Einbürgerungs- und Bevölkerungspolitik wäre, darf bezweifelt werden.

Eine politische Debatte, die diese Punkte berücksichtigt und von einer kritischen Öffentlichkeit begleitet wird, wäre ein angemessener Einstieg in das 21. Jahrhundert – und ein Anfang für den Ausstieg aus der Denkwelt des 19. Jahrhunderts.

Weder in den Debatten um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1998/99 noch um das Zuwanderungsrecht bis 2004 konnten wir diese kritische Überprüfung historisch überkommener völkischer Positionen erleben.

## Literaturverzeichnis

- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (Hg.) (1999) Daten und Fakten zur Ausländersituation. Bonn.
- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (Hg.) (2002) Daten und Fakten zur Ausländersituation. Bonn.
- Boehlich, Walter (Hg.) (1965) Der Berliner Antisemitismusstreit. Frankfurt.
- Dischler, Ludwig (1950) Das Staatsangehörigkeitsrecht von Belgien und Luxemburg. Frankfurt.
- Globke, Hans (1939) Die Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse und der Schutz der Volksgruppen nach den deutsch-tschechischen Verankerungen vom 10.11.1938. In: Zeitschrift für osteuropäisches Recht. Jg. 5, S. 473-486
- Globke, Hans (1940) Die Protektorsangehörigkeit. In: Zeitschrift für osteuropäisches Recht. Jg. 6, S. 447-457

- Globke, Hans (1943) Die Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen Umsiedler aus Ost- und Südosteuropa. In: Zeitschrift für osteuropäisches Recht. Jg. 10, S. 1-26
- Gosewinkel, Dieter (2001) Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland. Göttingen.
- Hansen, Georg (1991) Die exekutierte Einheit. Vom Deutschen Reich zur Nation Europa. Frankfurt a. M.
- Hansen, Georg (1999) Deutschsein als Schicksal. Ein aktueller Rückblick: Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1912/13. Dokumentation. Frankfurter Rundschau vom 10.02.1999, Nr. 34, S. 7. [Abgedruckt: Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz im Reichstag 1912/13. In: Düwell, Franz-Josef/Vormbau, Thomas (Hg.) Themen juristischer Zeitgeschichte (3). Baden-Baden, S. 1-16. (Juristische Zeitgeschichte. Abt. 2, Band 5)]
- Hansen, Georg (2000) Einbürgerung findet nicht statt. Traditionslinien des preußisch-deutschen Staatsangehörigkeitsrechts (Teil 1). Deutschsein als Prämisse (Teil 2). In: Die Tageszeitung junge Welt, Nr. 173, 27.7.2000, S. 10-11 und Nr. 174, 28.7.2000, S. 10-11.
- Hansen, Georg (2001a) Die Deutschmachung. Ethnizität und Ethnisierung im Prozess von Ein- und Ausgrenzungen. Münster/New York (Lernen für Europa, Band 7).
- Hansen, Georg (2001b) Ein völkisches Staatsverständnis bis ins 21. Jahrhundert? In: Vormbaum, Thomas (Hg.) Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte. Band 2, Baden-Baden 2001, S. 485 – 505
- Hecker, Hellmuth (1983) Art. 116 (Deutsche im Sinne des Grundgesetzes) In: Münch, Ingo von: Grundgesetz-Kommentar. Band 3, 2. Aufl., München, S. 1109-1127.
- Lederer, Harald W. (1997) Migration und Integration in Zahlen. Ein Handbuch. Im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen. Bonn.
- Lichter, Matthias (1955) Die Staatsangehörigkeit nach deutschem und ausländischem Recht. Berlin/Köln.
- Maßfeller, Franz (1955) Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Frankfurt.
- VdR (Verhandlungen des Reichstages) Bände 283, 290. 13. Sitzung vom 23.2.1912, 14. Sitzung vom 27.2.1912, 153. Sitzung vom 28.5.1913, 154. Sitzung vom 29.5.1913, 155. Sitzung vom 30.5.1913 und 169. Sitzung vom 25.6.1913. Berlin 1912, 1913.
- Wehler, Hans-Ulrich; Schulze, Gerhard: Deutsche Geschichte Band 3, 19. und 20. Jahrhundert. Göttingen 1985.
- Weil, Patrick (2002) Qu'est-ce qu'un Français? Histoire de la nationalité française depuis la révolution. Paris.
- Wenning, Norbert (1996) Migration in Deutschland. Ein Überblick. Münster, New York.